

# Der Behinderte im öffentlichen Dienst

Autor(en): **Gerber, Ernst P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **23 (1981)**

Heft 10: **Der Mensch in der Arbeit**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156059>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

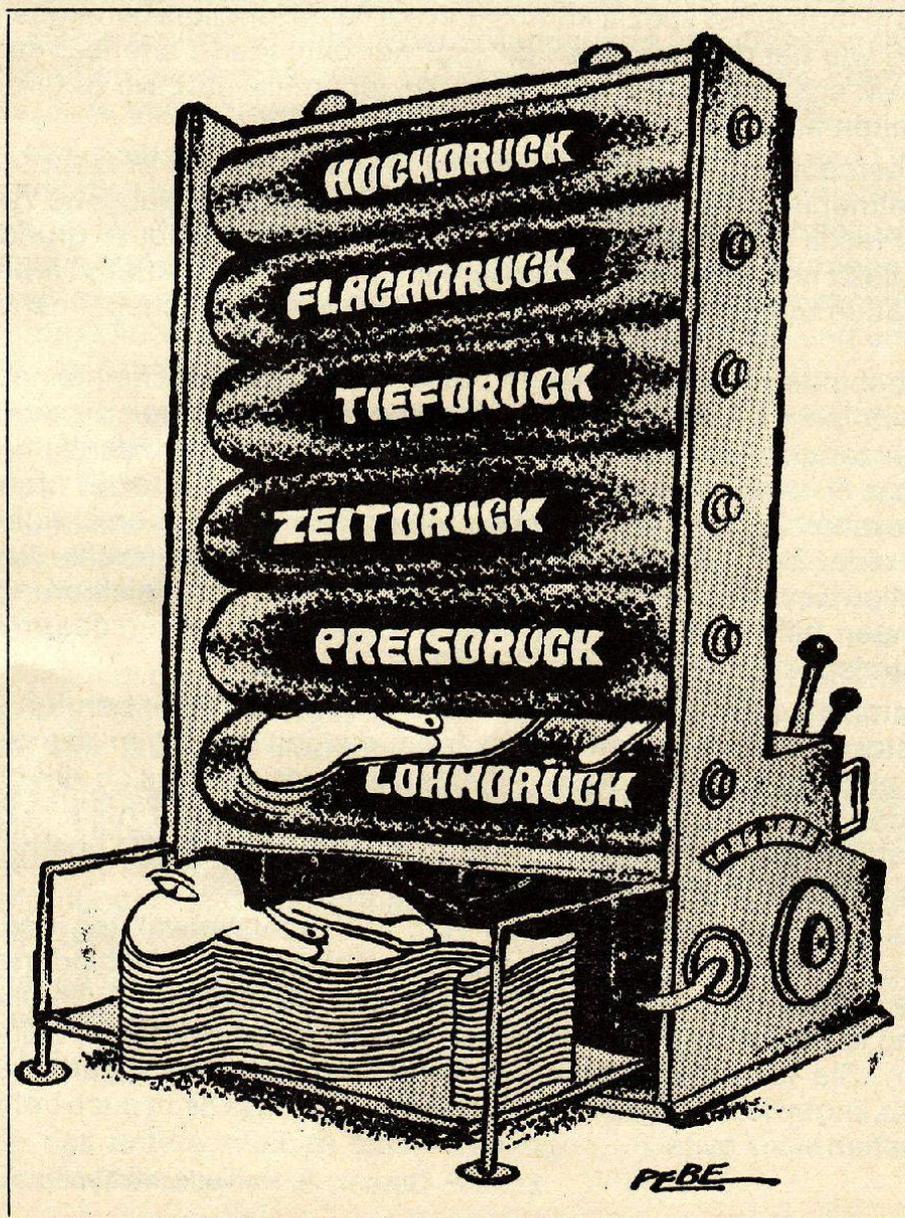
## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Der Behinderte im öffentlichen Dienst

Auf dem arbeitsmarkt stösst der behinderte nicht allein baulicher, einrichtungsbedingter hindernisse wegen auf ablehnung. Er entspricht in vielem nicht der gängigen norm. Besonderer aufwand wird als lästig empfunden, seine eingeschränktheit ist unrentabel. Die privatindustrie, deren behindertenfreundlichkeit sich zu oft nach dem konjunkturbarometer richtet, begann bei der rezession um 1974 wieder mit einer «realistischen» personalpolitik. Die chancengleichheit spielte insofern, als mancher behinderte, wie jeder andere auch, sogenannten redimensionierungen zum opfer fiel.

Das merkten auch die vordem recht erfolgreichen eingliederer der IV-regionalstellen, obwohl sie sich bemühten, ihre plazierungsschwierigkeiten zu bagatellisieren. Nicht besser erging es den behindertenwerkstätten, deren leiter nicht müde wurden, vollbeschäftigung zu betuern, fragte sich bloss bei welcher ausweicarbeit und zu welcher entlöhnung, bei stundenlöhnen, die ohnehin tief um die 60 rappen oder fr. 2.50 pendeln.



Hier tauchte die frage wieder auf: Wieviel bieten die öffentlichen dienste, also bund, kantone, gemeinden dem arbeitsplatzsuchenden behinderten? Die arbeitsgruppe zur verbesserung der chancen behinderter auf dem arbeitsmarkt kam im juni 1978 zum schluss, dass die eingliederung von nicht verwaltungsinternen erwerbsbehinderten als daueraufgabe der öffentlichen verwaltung zu gelten hat.

Die allgemeine bundesverwaltung mit 32 000 mitarbeitern beschäftigt 42 behinderte, dies unter verwendung eines sonderkredites von 1,5 millionen franken. Für jede stelle ist ein bedürfnisnachweis zu erbringen; der behinderte soll nicht aus wohl-tätigkeit angestellt werden.

Bei den von jahr zu jahr ertragreicheren 50 000 mitarbeiter zählenden PTT-betrieben stehen zur eingliederung betriebsfremder behinderter neu eine million franken (vorher 500 000 franken) zur verfügung; damit will man 12 zusätzliche stellen für behinderte schaffen. Die SBB mit 38 000 mitarbeitern führen keinen sonderkredit, da dieser regiebetrieb jährlich zwischen 100 bis 150 betriebseigenen behinderten einen neuen arbeitsplatz zu verschaffen hat.

Was bei der Eidgenossenschaft sonderkredit heisst, wird beispielsweise im Kanton Baselland in form eines spezialkontos und sozialstellenplans bereitgestellt. Sowohl beim bund wie bei den kantonen gelangt der behinderte offenbar nur durch den sonder- bzw. spezialeingang zu einer stelle, jedenfalls dort, wo es gilt, sich seinen möglichkeiten anzupassen.

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet firmen, sechs prozent schwerbehinderte arbeitnehmer einzustellen oder dann eine ausgleichsabgabe zu entrichten. Man neigt rasch dazu, diese lösung zu verwerfen. Sicher gibt es gründe dagegen, aber: wo bleibt unsere lösung? Ist unsere art, behinderten dauernd arbeitschancen bereitzuhalten oder sie ihnen zu verwehren, wirklich die feinere, menschenwürdige?

Mich als behinderter empanzipieren heisst nicht, die tatsache meines behindertseins übertölpeln und mich zum allerweltskerl hochtrimmen zu wollen, der mit hängender zunge alles zu schaffen glaubt, was der nichtbehinderte im handumdrehen erledigt. So verstanden, sollten wir behinderten selbst eine pflichtquotenlösung nicht im vornherein als gnadenbrot betrachten, sondern als berechtigten anspruch aufgrund einer besonderen situation. Und wenn wir eine solche lösung für gut finden, sollen wir sie auch fordern. Wir akzeptieren parkiererleichterungen, fahrvergünstigungen, hilfsmittel usw., und hat sich schon je ein ratsherr des privileges seiner parlamentarischen immunität geschämt?

Bund, kantone, gemeinden, alle drei öffentlichen arbeitgeber berufen sich auf den personalstopp, man lässt den arbeitsdruck steigen. Dagegen demonstrierten in Bern die eisenbahner. Vor diesem hintergrund verringern sich die chancen des stellensuchenden behinderten noch mehr, und er kann nur noch in der rolle der selbstzerstörerischen 'leistungskanone' auftreten, falls ihm das überhaupt möglich ist. Wenn nicht, dann als gekennzeichnetes sozialobjekt.

Ein postulat im bernischen Grossen Rat, das staatsverwaltung und öffentliche betriebe zur einstellung eines gewissen prozentsatzes von behinderten verpflichten wollte, beantwortete der regierungsrat ausweichend so: «Auch die öffentliche verwaltung kann auf die freie rekrutierungsmöglichkeit auf dem arbeitsmarkt nicht verzichten. Sie ist auf durchwegs vielseitig verwendbare mitarbeiterinnen und mitarbeiter angewiesen. Das heisst nun aber nicht, dass nicht auch behinderte eine chance haben.»

Ernst P. Gerber; in: Helvetische Typographia (29.4.81)